

# **Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

vom 12.09.2018

Die Gemeinde Steinhöring erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

## **§ 1 Steuertatbestand**

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gebiet der Gemeinde Steinhöring unterliegt einer gemeindlichen Aufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (3) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
  1. Pit-Bull
  2. Bandog
  3. American Staffordshire Terrier
  4. Staffordshire Bullterrier
  5. Tosa-Inu
- (4) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet:
  1. Alano
  2. American Bulldog
  3. Bullmastiff
  4. Bullterrier
  5. Cane Corso
  6. Dog Argentino
  7. Dogue de Bordeaux
  8. Fila Brasileiro
  9. Mastiff
  10. Mastin Espanol
  11. Mastino Napoletano
  12. Perro des Presa Canario (Dogo Canario)
  13. Perro de Presa Mallorquin
  14. Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen Hunden.

Entsprechende Hunde eines Halters werden jedoch nur solange als Kampfhunde eingestuft, bis die Gemeinde Steinhöring nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens durch den Hundehalter bescheinigt, dass die Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.

- (5) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

## **§ 2 Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben;
  2. Hunden, der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 12 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
  3. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
  4. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
  5. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung wird nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Folgen der Schwerbehinderung zu mildern;
  6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, der Gemeinde Steinhöring die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem Antrag auf Freistellung von der Steuerpflicht nachzuweisen.
- (3) Eine Steuerbefreiung setzt voraus, dass der Hund für den die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist. Ein Nachweis der Eignung kann von der Gemeinde Steinhöring verlangt werden.
- (4) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung weg, so hat dies der Hundehalter der Gemeinde Steinhöring unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 4 Entstehung und Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

- (2) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (3) Tritt an die Stelle eines verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

## **§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Jahressteuer beträgt

für den ersten Hund	40,00 €
für den zweiten Hund	60,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 2-5 jährlich 320,00 €.

## **§ 7 Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

## **§ 8 Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Die Gemeinde gibt ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus. Der Hundehalter muss den Hund außerhalb geschlossener Räume damit kennzeichnen.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Gleichzeitig ist das Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) zurückzugeben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 05. Februar 2002 außer Kraft.

Steinhöring, den 12.09.2018

Hofstetter, Erster Bürgermeister